

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) vom 07.05.2015
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf in Colmnitz, Dorfhain,
Klingenberg, Höckendorf und Ruppendorf mit 1. Nachtrag vom 07.02.2019,
2. Nachtrag vom 05.11.2020 und 3. Nachtrag vom 03.06.2021**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Friedhof Colmnitz

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	240,00 €
1.2	Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	480,00 €
1.3	Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	480,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.1.1	Einzelstelle	580,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.160,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.2.1	Einzelstelle (für maximal zwei Urnen)	580,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für maximal vier Urnen)	1.160,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	29,00 €
	nach 2.1.2	58,00 €
	nach 2.2.1	29,00 €
	nach 2.2.2	58,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.	Grundgebühr	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	420,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	515,00 €
1.3	Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung)	155,00 €
1.4	Urnenbeisetzungen	220,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Gebühr für 4 Träger bei Sargbestattungen	178,50 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs, Sargbestattungs-/bzw. Urnenbeisetzungsgebühr, Grabmalkosten und Pflege (Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1.1 für Sargbestattung mit stehendem Grabmal	5.834,00 €
	1.1.2 für Sargbestattung mit liegendem Grabmal	5.260,00 €
	1.2.1 für Urnenbeisetzung mit stehendem Grabmal	3.616,00 €
	1.2.2 für Urnenbeisetzung mit liegendem Grabmal	3.295,00 €

Friedhöfe Dorfhain und Klingenberg

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	325,00 €
1.2	Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	650,00 €
1.3	Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	650,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.1.1	Einzelstelle	720,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.440,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.2.1	Einzelstelle (für maximal zwei Urnen)	720,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für maximal vier Urnen)	1.440,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	36,00 €
	nach 2.1.2	72,00 €
	nach 2.2.1	36,00 €
	nach 2.2.2	72,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.	Grundgebühr	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	460,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	555,00 €
1.3	Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung)	155,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	280,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Gebühr für 4 Träger bei Sargbestattungen	178,00 €
2.2	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Klingenberg	120,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs, Sargbestattungs-/bzw. Urnenbeisetzungsgebühr, Grabmalkosten und Pflege (Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1.1 für Sargbestattung mit stehendem Grabmal	6.566,00 €
	1.1.2 für Sargbestattung mit liegendem Grabmal	6.345,00 €
	1.2.1 für Urnenbeisetzung mit stehendem Grabmal	4.243,00 €
	1.2.2 für Urnenbeisetzung mit liegendem Grabmal	4.033,00 €

Friedhöfe Höckendorf

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	290,00 €
1.2	Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	580,00 €
1.3	Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	580,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.1.1	Einzelstelle	660,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.320,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	

2.2.1	Einzelstelle (für maximal zwei Urnen)	660,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für maximal vier Urnen)	1.320,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	33,00 €
	nach 2.1.2	66,00 €
	nach 2.2.1	33,00 €
	nach 2.2.2	66,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.	Gebühren	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	460,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	555,00 €
1.3	Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung)	155,00 €
1.4	Urnenbeisetzungen	280,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Gebühr für 4 Träger bei Sargbestattungen	178,50 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber (Oberer Friedhof)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs-/bzw. Urnenbeisetzungsgebühr, Grabmalkosten und Pflege (Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Urnenbeisetzung mit stehendem Grabmal	4.030,00 €

Friedhof Ruppendorf

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	210,00 €
1.2	Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00 €
1.3	Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des	420,00 €

2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre)

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.1.1	Einzelstelle	480,00 €
2.1.2	Doppelstelle	960,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.2.1	Einzelstelle (für maximal zwei Urnen)	480,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für maximal vier Urnen)	960,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	24,00 €
	nach 2.1.2	48,00 €
	nach 2.2.1	24,00 €
	nach 2.2.2	48,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.	Gebühren	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	460,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	555,00 €
1.3	Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung)	155,00 €
1.4	Urnenbeisetzungen	280,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Gebühr für 4 Träger bei Sargbestattungen	178,50 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 13,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs-/bzw. Urnenbeisetzungsgebühr, Grabmalkosten und Pflege (Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Urnenbeisetzung mit stehendem Grabmal	3.565,00 €

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren gelten gleichermaßen für sämtliche Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf:

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	17,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	35,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	5,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Pfarramt in Höckendorf.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Colmnitz vom 03.06.2004 einschließlich sämtlicher Nachträge, die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfhain-Klingenberg vom 01.08.2013 einschließlich sämtlicher Nachträge, die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf vom 12.04.2012 sowie die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppendorf vom 12.04.2012 außer Kraft.

Höckendorf, den 07.05.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf

(Siegel) M. Bräutigam J. Herfen
Vorsitzender Mitglied

(Siegel) Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 12.5.2015

i. V. Fischer

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes